

Satzung des Förderverein „Burg Mark“ e.V

(in der Fassung gem. Beschluss der Gründungsversammlung vom 27.06.2008)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen **Förderverein „Burg Mark“ Hamm e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist in Hamm.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Neugestaltung und Aufwertung des Bodendenkmals und der Parkanlage um den Burghügel, die Förderung des Geschichtsbewusstseins (Stadtgeschichte und Stadtgründung der Stadt Hamm), die Pflege des Bodendenkmals „Burghügel Mark“ sowie die Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Zusammenlebens der Bürger der Stadt Hamm.
2. Verwirklicht wird dieses durch Eigenleistung und / oder Einsatz von Spendengeldern, die ausschließlich für diesen vorgesehenen Zweck verwendet wird / werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden jede natürliche Person und jede juristische Person.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - b. durch Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen
 - c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den Verein Templer Komthurey Mark, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen

1. Der Verein finanziert sich insbesondere durch Spenden. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
2. Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen, sind insbesondere
 - Zuwendungen, Schenkungen, Spenden und
 - z. B. Einnahmen, besonders aus Veranstaltungen und Zinserträgen.

Die finanziellen Mittel werden auf einem Konto geführt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung und
- Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

Sie wird von dem Vorsitzenden des Vereins, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr, oder auf Antrag eines Mitglieds des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von 14 Tagen einberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4, für den Beschluss den Verein aufzulösen, eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere

1. den Vorstand zu wählen;
2. den Jahresbericht entgegenzunehmen;
3. die ordnungsmäßig geprüfte Jahresrechnung des Vorjahres abzunehmen und die Entlastung des Vorstandes auszusprechen;
4. die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen;
5. auf Antrag über den Ausschluss eines Mitglieds zu beschließen;
6. die Rechnungsprüfer zu wählen.

§ 9 Vorstand und Vertretung des Vereins

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.

2. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

3. Die Amtsdauer im Vorstand beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt auch über diese zeitliche Begrenzung hinaus bis zur Neuwahl der entsprechenden Vorstandsmitglieder im Amt, mit der Einschränkung, dass nach Ablauf der Wahlperiode die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen hat.

§ 10 Ermächtigung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, geringe Änderungen im Wortlaut der Satzung vorzunehmen, soweit dieses zur Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit von Behörden verlangt wird.

§ 11 Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Auftrag der Rechnungsprüfer ist es, den Jahresabschluss zu überprüfen; ihr Auftrag erstreckt sich auf jeweils ein Jahr. Die Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember, der auf die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts folgt.

Hamm, den 27.06.2008

Unterschriften Vereinsgründer: